

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
21. Mai 2004

Resolution 1545 (2004)

**verabschiedet auf der 4975. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Mai 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten über Burundi, insbesondere seine Resolution 1375 (2001) vom 29. Oktober 2001 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. Dezember 2002 (S/PRST/2002/40) und vom 23. Dezember 2003 (S/PRST/2003/30),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

sowie in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Prozess des am 28. August 2000 in Arusha unterzeichneten Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung in Burundi (im folgenden "Abkommen von Arusha"), *mit der Aufforderung* an alle burundischen Parteien, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, und sie seiner Entschlossenheit *versichernd*, ihre darauf gerichteten Anstrengungen zu unterstützen,

insbesondere die Übergangsinstitutionen Burundis *ermutigend*, unverzüglich die Gesetze und sonstigen Vorschriften zu erlassen, die für die Durchführung des Wahlprozesses nach dem Abkommen von Arusha erforderlich sind, damit dieser Prozess vor Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Oktober 2004 stattfinden kann,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Waffenruhevereinbarungen, die am 7. Oktober 2002 von der Übergangsregierung mit Jean-Bosco Ndayikengurukiyes Streitkräften für die Verteidigung der Demokratie (CNDD-FDD) und Alain Mugabarabona Nationalen Befreiungsstreitkräften (Palipehutu-FNL) unterzeichnet wurden, sowie von der umfassenden Waffenruhevereinbarung, die am 16. November 2003 in Daressalam von der Übergangsregierung und Pierre Nkurunzizas CNDD-FDD unterzeichnet wurde,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass es in bestimmten Teilen des Landes weiterhin zu Feindseligkeiten kommt, *unterstreichend*, dass Burundis Probleme nicht auf militärischem Weg gelöst werden können, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, eine sofortige Waffenruhe einzuhalten, *sowie betonend*, wie wichtig es ist, dass Agathon Rwasas Palipehutu-FNL, die letzte bewaffnete Bewegung, die dies bisher noch nicht getan hat, sich an dem Friedensprozess im Rahmen des Abkommens von Arusha beteiligt,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Gesprächen, die zwischen dem Präsidenten der Republik Burundi, Domitien Ndayizeyé, und dieser bewaffneten Bewegung bei dem Treffen vom 18. bis 21. Januar 2004 in Oisterwijk in den Niederlanden begonnen wurden, sowie von dem Kongress, der von Agathon Rwasas Palipehutu-FNL vom 18. bis 21. April 2004 in Kigoma (Tansania) abgehalten wurde, und den letzteren *nachdrücklich auffordernd*, unverzüglich ein Abkommen mit der Übergangsregierung im Hinblick auf die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten und seine Mitwirkung in den Übergangsinstitutionen zu schließen,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie aller Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht und *besonders besorgt* über die immer häufigeren Fälle von Vergewaltigungen, insbesondere auch Massenvergewaltigungen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Burundier in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Urheber dieser Handlungen und Verstöße auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit vor Gericht zu stellen, um Situationen der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, sowie *mit der Aufforderung* an die Parteien und die Übergangsinstitutionen, unverzüglich alle zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die tragische humanitäre Lage einer großen Mehrheit der burundischen Bevölkerung, *unter Hinweis* darauf, dass alle Parteien für die Sicherheit der Zivilbevölkerung verantwortlich sind, sowie in dieser Hinsicht *insbesondere unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379 (2001), 1460 (2003) und 1539 (2004) über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie 1265 (1999) und 1296 (2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms für die Kombattanten erzielt wurden, *mit der Aufforderung* an die Parteien, sich unverzüglich fest auf dieses Programm zu verpflichten, und die internationalen Finanzinstitutionen und Geber *ermutigend*, das Programm zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die sich verschlechternde Wirtschaftslage in Burundi im Zusammenhang mit dem Konflikt sowie *aner kennend*, dass jede Verbesserung der Sicherheit mit greifbaren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritten für die Bevölkerung Hand in Hand gehen sollte,

in der Erwägung, dass die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein entscheidender Faktor für die Konsolidierung des Friedensprozesses sein wird und dass dafür eine gerechte Lösung der Frage des Eigentums an Grund und Boden notwendig sein wird,

unter Begrüßung der Schlussfolgerungen des Forums der Entwicklungspartner für Burundi, das am 13. und 14. Januar 2004 in Brüssel stattfand, sowie *mit der Aufforderung* an die Geber, ihren Zusagen nachzukommen,

in Würdigung der Anstrengungen der Afrikanischen Union sowie der Staaten, die Mitglieder der Regionalinitiative sind, insbesondere Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania, wie auch der Moderation, insbesondere Südafrikas, um Burundi Frieden zu bringen, und der Afrikanischen Union *nahelegend*, eine starke Präsenz in Burundi aufrechtzuerhalten, um die Anstrengungen der burundischen Parteien, wie im Abkommen von Arusha und in darauffolgenden Abkommen festgelegt, begleitend zu unterstützen,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Mission in Burundi (AMIB) und der Kontingente aus Südafrika, Äthiopien und Mosambik, aus denen sich die Mission zusammensetzt, wie auch der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die die AMIB bei ihrer Dislozierung unterstützt haben,

die Bemühungen *ermutigend*, die derzeit unternommen werden, um eine gemeinsame burundische Schutzeinheit auszubilden, die die dauerhafte Sicherheit der führenden Persönlichkeiten der Übergangsinstitutionen gewährleisten soll, sowie *unterstreichend*, dass diese Einheit so bald wie möglich einsatzfähig sein muss,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Präsident der Republik Burundi, am 22. September 2003, und der Stellvertretende Präsident Südafrikas, Jacob Zuma, am 4. Dezember 2003, vor dem Sicherheitsrat zugunsten der Umwandlung der AMIB in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen abgegeben haben, und in dieser Hinsicht *ebenfalls Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Beziehungen und Zusammenarbeit Burundis, Thérance Sinunguruza, an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. März 2004 (S/2004/208) sowie von dem Schreiben des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Alpha Omar Konaré, vom 17. März 2004 an den Generalsekretär,

sich dessen bewusst, wie schwierig es ist, die Stabilität in Burundi aufrechtzuerhalten, solange nicht der Frieden außerhalb seiner Grenzen wiederhergestellt ist, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo, sowie *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass alle betroffenen Staaten, insbesondere die Staaten der Region, zu diesem Zweck zusammenarbeiten und dass die Vereinten Nationen ihre Bemühungen in den beiden Ländern koordinieren,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Burundi vom 16. März 2004 (S/2004/210),

mit Befriedigung über die Anstrengungen, welche die Organisation der Vereinten Nationen unternimmt, um das Bewusstsein des Friedenssicherungspersonals für die Notwendigkeit der Prävention und Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten zu schärfen, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

im Hinblick darauf, dass nach wie vor Hindernisse für die Stabilität Burundis verbleiben, sowie *feststellend*, dass die Situation in diesem Land auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. März 2004 über Burundi enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz in Burundi mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi (wobei das Akronym ONUB in allen Sprachen verwendet wird) zu genehmigen, mit dem in den Ziffern 5 bis 7 festgelegten Mandat, um die von den Burundiern unternommenen Anstrengungen, einen dauerhaften Frieden wiederherzustellen und die nationale Aussöhnung herbeizuführen, wie im Abkommen von Arusha vorgesehen, zu unterstützen und ihnen bei ihrer Umsetzung behilflich zu sein;

3. *beschließt*, dass die ONUB vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der den Vorsitz des Ausschusses für die Überwachung der Durchführung des Abkommens von Arusha innehat, geleitet wird und dass sie sich zunächst aus den vorhandenen Kräften der AMIB zusammensetzen wird, und *ersucht* daher den Generalsekretär, in Verbindung mit der Afrikanischen Union tätig zu werden und für die Übertragung der Autorität über die AMIB, im Rahmen der ONUB, an seinen Sonderbeauftragten für Burundi Sorge zu tragen;

4. *beschließt ferner*, dass der ONUB eine Höchstzahl von 5650 Soldaten angehören werden, darin eingeschlossen 200 Beobachter und 125 Stabsoffiziere, sowie bis zu 120 Zivilpolizisten und das erforderliche Zivilpersonal;

5. *ermächtigt* die ONUB, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre bewaffneten Einheiten disloziert sind, sowie in Koordination mit den humanitären und Entwicklungsorganisationen das folgende Mandat zu erfüllen:

- die Einhaltung der Waffenruhevereinbarung sicherzustellen, indem sie ihre Umsetzung überwacht und Verstöße dagegen untersucht;
- die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den vorhandenen burundischen bewaffneten Kräften zu fördern, die Sicherheit in den Sammelzonen vor der Entwaffnung zu überwachen und zu gewährleisten, Waffen und militärisches Gerät im Hinblick auf eine entsprechende Entsorgung einzusammeln und sicherzustellen sowie zur Auflösung der Milizen beizutragen, wie in den Waffenruhevereinbarungen vorgesehen;
- die die Entwaffnung und Demobilisierung betreffenden Teile des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten durchzuführen;
- die Kasernierung der Burundischen Streitkräfte und ihrer schweren Waffen sowie die Entwaffnung und Demobilisierung der Truppenteile, die entwaffnet und demobilisiert werden müssen, zu überwachen;
- in Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) und gegebenenfalls mit der in Ziffer 10 der Resolution 1533 genannten Sachverständigengruppe, soweit möglich, die illegalen Waffenlieferungen über nationale Grenzen hinweg, insbesondere über den Tanganyika-See, zu überwachen;
- zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu erleichtern;
- zum erfolgreichen Abschluss des im Abkommen von Arusha vorgesehen Wahlprozesses beizutragen, indem sie ein sicheres Umfeld für die Abhaltung freier, transparenter und friedlicher Wahlen gewährleistet;
- unbeschadet der Verantwortung der Übergangsregierung Burundis Zivilpersonen zu schützen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind;
- den Schutz des Personals, der Mittel, der Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der ONUB zu gewährleisten und gegebenenfalls Antiminmaßnahmen in Unterstützung ihres Mandats zu koordinieren und selbst durchzuführen;

6. *beschließt*, dass die ONUB im Rahmen ihrer Möglichkeiten und vorbehaltlich der Durchführung der in Ziffer 5 vorgesehenen Aufgaben der Übergangsregierung und den Übergangsbehörden Rat und Hilfe gewähren wird, um ihnen bei folgenden Aufgaben behilflich zu sein:

- bei der Überwachung der Grenzen Burundis, unter besonderer Berücksichtigung der Flüchtlinge sowie der Bewegungen von Kombattanten, insbesondere in der Provinz Cibitoké;

- bei der Durchführung institutioneller Reformen sowie bei der Aufstellung der integrierten nationalen Verteidigungskräfte und Kräfte der inneren Sicherheit und insbesondere bei der Ausbildung und Überwachung der Polizei, wobei ihr demokratischer Charakter und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen sind;
- bei der Abwicklung der mit den Wahlen zusammenhängenden Tätigkeiten;
- beim Abschluss der Reform des Justiz- und Strafvollzugssystems im Einklang mit dem Abkommen von Arusha;
- bei der Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, in enger Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, unter besonderer Beachtung der Frauen, Kinder und besonders gefährdeten Personen, und bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

7. *beschließt ferner*, dass die ONUB mit der Regierung und den Behörden Burundis sowie mit ihren internationalen Partnern zusammenarbeiten wird, um die Kohärenz ihrer Arbeit zur Unterstützung der Regierung und der Behörden Burundis auf folgenden Gebieten sicherzustellen:

- bei der Ausweitung der staatlichen Autorität und der öffentlichen Dienste, einschließlich der Zivilpolizei und der Justizinstitutionen, auf das gesamte Hoheitsgebiet;
- bei der Durchführung der nationalen Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten und ihrer Familienmitglieder, einschließlich der Personen, die aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo kommen, in Verbindung mit der Regierung dieses Landes und der MONUC und unter besonderer Beachtung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen und Kinder;

8. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Burundi alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Burundi zu leiten und die Koordinierung der Tätigkeiten zur Unterstützung des Übergangsprozesses mit den anderen nationalen, regionalen und internationalen Akteuren, insbesondere der Afrikanischen Union, zu erleichtern und dabei sicherzustellen, dass das Personal der ONUB Fragen der Gleichstellung der Geschlechter sowie den spezifischen Bedürfnissen der Kinder besondere Aufmerksamkeit widmet;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten Burundis zu schließen, um es den Kräften der ONUB zu ermöglichen, bei der Verfolgung bewaffneter Kombattanten die jeweiligen Grenzen zu überschreiten, soweit dies zur Erfüllung ihres Mandats erforderlich ist;

10. *ersucht* die Übergangsregierung Burundis, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen für die ONUB zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und *stellt fest*, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen für Friedenssicherungseinsätze vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

11. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Dislozierung und bei den Operationen der ONUB uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals

sowie des Personals der humanitären, Entwicklungs- und Hilfsorganisationen im gesamten Hoheitsgebiet Burundis gewährleisten;

12. *bekräftigt unter Hinweis* auf seine Resolution 1502 vom 26. August 2003 die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des auf sie anwendbaren humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und fordert außerdem alle Beteiligten nachdrücklich auf, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren, wie im anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen;

13. *ersucht* alle Parteien und beteiligten Staaten, die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu erleichtern und zu diesem Zweck mit der ONUB und den zuständigen internationalen Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

14. *unterstreicht*, dass die ONUB über eine Kapazität für wirksame Öffentlichkeitsarbeit verfügen muss, namentlich durch lokale und nationale Radiostationen, Fernsehsender und Zeitungen, um in den örtlichen Gemeinwesen und unter den Parteien das Verständnis für den Friedensprozess und die Rolle der ONUB zu fördern;

15. *betont*, wie wichtig die volle und bedingungslose Durchführung des Abkommens von Arusha ist, und *verlangt*, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nachkommen, damit der Wahlprozess, insbesondere die Parlamentswahlen, vor dem 31. Oktober 2004 stattfinden kann;

16. *erklärt erneut*, dass alle Parteien die Durchführung des Programms zur Umgruppierung und Kantonierung der Kombattanten rechtzeitig abschließen und so bald wie möglich mit der Durchführung des Programms zur Auflösung aller bewaffneten Gruppen, einschließlich der Milizen, und des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms beginnen müssen, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, und parallel dazu mit der Neustrukturierung der Streitkräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit beginnen müssen;

17. *erklärt erneut*, dass es auch weiterhin notwendig ist, den Frieden und die nationale Aussöhnung sowie die Rechenschaftspflicht für die Menschenrechte und ihre Achtung in Burundi zu fördern, und *fordert* die Regierung Burundis, die Sonderorganisationen, die anderen multilateralen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung einzurichten, die im Abkommen von Arusha vorgesehen ist;

18. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die illegalen Lieferungen von Waffen an bewaffnete Gruppen und Bewegungen, insbesondere soweit diese nicht Parteien des Friedensprozesses gemäß dem Abkommen von Arusha sind, *fordert* alle Staaten *auf*, diesen Waffenlieferungen ein Ende zu setzen, ohne Beeinträchtigung der nationalen Armee und der Polizei Burundis, die sich in einem Integrationsprozess befinden, und *erklärt* seine Absicht, diese Frage möglichst bald nach der Dislozierung der ONUB weiter zu prüfen;

19. *fordert* die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin zur wirtschaftlichen Entwicklung Burundis, insbesondere seiner langfristigen Entwicklung, beizutragen, namentlich indem sie die von ihnen bereits gemachten Zusagen einlösen, damit das Land dauerhafte Stabilität erreichen kann, und damit so außerdem ein Beitrag zur umfassenderen Stabilität der Region geleistet wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine Sonderbeauftragten für Burundi und für die Demokratische Republik Kongo die Tätigkeiten der ONUB und der

MONUC koordinieren, dass sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen austauschen, insbesondere soweit diese grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen, und dass sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres jeweiligen Auftrags nicht beeinträchtigt, um größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit zu erzielen;

21. *beschließt*, dass die ONUB ihr Mandat in enger Zusammenarbeit mit der MONUC ausführen wird, insbesondere was die Überwachung und Verhinderung grenzüberschreitender Bewegungen von Kombattanten zwischen Burundi und der Demokratischen Republik Kongo sowie die Durchführung der Entwaffnungs- und Demobilisierungsprogramme betrifft;

22. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklung der Situation in Burundi, die Durchführung des Abkommens von Arusha und die Durchführung des Mandats der ONUB regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm alle drei Monate einen Bericht über die diesbezüglichen Entwicklungen vorzulegen, einschließlich einer Evaluierung der Personalstärke des militärischen Anteils mit dem Ziel, diese nach Maßgabe der am Boden erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben zu reduzieren;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
